

K A N T O N



S O L O T H U R N

**TEILREVISION DES VOLKSSCHULGESETZES
UND DES GESETZES ÜBER DIE BESOLDUNGEN DER
LEHRKRÄFTE AN DER VOLKSSCHULE
(LEHRERBESOLDUNGSGESETZ) ALS FOLGE DER VOM
KANTONS RAT ANGENOMMENEN VOLKSINITIATIVE
FÜR ZWEI JAHRE KINDERGARTEN "ZWÖI JOHR BRUCHTS"**

INFO-PARTNER



001560

**Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den
Kantonsrat von Solothurn**

vom 27. Januar 1998, RRB Nr. 207

Zuständiges Departement: Erziehungs-Departement
Vorberatende Kommission(en): Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

0. Kurzfassung

Am 25. Oktober 1995 hat ein Initiativkomitee eine Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten „zwoi Johr bruchts“ bei der Staatskanzlei eingereicht. Die Volksinitiative ist mit 5'439 Unterschriften gültig zustande gekommen. Mit dem Initiativbegehrten in Form der Anregung wird folgendes verlangt:

1. Die Einwohnergemeinden sollen den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens während zweier Jahre ermöglichen.
2. Der Kanton soll an die Kindergärten die gleichen Beiträge wie an die Volksschule leisten.

An seiner Sitzung vom 26. Juni 1996 stimmte der Kantonsrat der Volksinitiative mit 63 gegen 48 Stimmen zu. Der Kantonsrat ist damit verpflichtet, bis spätestens am 26. Juni 1998 einen dem Initiativbegehrten entsprechenden Erlass (Teilrevision des Volksschulgesetzes [VSG] vom 14. September 1969 und Teilrevision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963) zu verabschieden (Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986).

Diesem Auftrag kommen wir hiermit nach und unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Teilrevision des Volksschulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes im Sinne der angenommenen Volksinitiative. Die beantragten Gesetzesänderungen im Sinne der Volksinitiative stehen voll und ganz im Einklang mit den Arbeiten der Strukturkommission. Die Strukturkommission zur Überprüfung des Aufbaus der Schulen im Kanton Solothurn beantragt im ersten Teil ihres Schlussberichtes zum Thema Kindergarten und Schuleintritt ebenfalls ein zweijähriges Kindergartenobligatorium für die Gemeinden. Wir haben von diesem Bericht am 27. Januar 1998 Kenntnis genommen.

Zur Einführung des zweijährigen Kindergartenobligatoriums soll den Gemeinden eine Übergangsfrist von fünf Jahren (gerechnet ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung) eingeräumt werden. Die gleiche Übergangsfrist galt auch 1969 beim Erlass des Volksschulgesetzes für die Einführung des obligatorischen neunten Schuljahres (vgl. § 88 VSG).

Die anstehende Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden wird durch die Vorlage nicht tangiert, da wir beabsichtigen, Kindergarten und Primarschule künftig mehr und enger zusammenzuführen, dies im Sinne einer ineinander greifenden Sicht der verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsstufen. Dem Bedenken, die Volksinitiative tangiere die Autonomie der Gemeinden, muss das Argument der Chancengleichheit entgegengehalten werden. Es ist höchst problematisch, dass Kindern abhängig von ihrem Wohnort der Zugang zu einem zweijährigen Kindergarten ermöglicht oder verwehrt wird. Alle Kinder im Kanton Solothurn sollten einen Rechtsanspruch auf einen zweijährigen Kindergartenbesuch haben.

Je früher die Förderung eines Kindes einsetzt, umso besser, günstiger und professioneller gestaltet sich seine spätere Ausbildung. Vor diesem Hintergrund sind auch die in der Vorlage aufgezeigten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden vertretbar, ja sie müssen sogar als sinnvolle Investition in eine ganzheitliche persönliche Bildung und Ausbildung eines Kindes bezeichnet werden.

Teilrevision des Volksschulgesetzes und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) als Folge der vom Kantonsrat angenommenen Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten "zwöi Johr bruchts"

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates

an den

Kantonsrat von Solothurn

vom 27. Januar 1998, RRB Nr. 207

**Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf über eine Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 als Folge der vom Kantonsrat am 26. Juni 1996 angenommenen Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten „zwöi Johr bruchts“.

1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 1995 hat ein Initiativkomitee innert der Sammelfrist bei der Staatskanzlei in Solothurn eine Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten „zwöi Johr bruchts“ eingereicht. Dem Initiativkomitee gehören an:

Dr. Max Flückiger, Biberist; Dr. Helen Gianola, Himmelried; Ruth Gribi, Subingen; Viktoria Gschwind, Metzerlen; Alex Heim, Neuendorf; Marianne Jahn, Gempen; Dr. Cyrill Jeger, Olten; Beat Kaech, Solothurn; Marianne Kläy, Horriwil; Hans König, Langendorf; Elisabeth Schibli, Olten; Magdalena Schmitter, Lostorf; Viktor Stüdeli, Selzach; Hans Walter, Dornach; Gertraud Wiggli, Himmelried.

Die Volksinitiative ist mit 5'439 Unterschriften gültig zustande gekommen (RRB Nr. 2856 vom 14. November 1995).

Die Initiative hat die Form der Anregung und verlangt folgendes:

1. Die Einwohnergemeinden sollen den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens während zweier Jahre ermöglichen.
2. Der Kanton soll an die Kindergärten die gleichen Beiträge wie an die Volksschule leisten.

Die Unterschriftenbogen der Volksinitiative enthalten folgende Begründung:

2.1. Volksschulgesetz

Mit dem Erlass des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 fanden die Kindergärten, wie erwähnt, zum erstenmal auf kantonaler Stufe eine gesetzliche Regelung. Das Gesetz widmet den Kindergärten allerdings lediglich zwei Paragraphen (§ 18 VSG und § 80 Abs. 2 VSG), und zwar unter den Aspekten „Subvention“ (§ 18 VSG) und „Inspektorat“ (§ 80 Abs. 2 VSG).

Der unter dem Marginale „Kindergärten“ stehende § 18 lautet wie folgt:

„¹Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.

„²Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.“

§ 80 Abs. 2 (Marginale "Kantonales Schulinspektorat") lautet wie folgt:

„² Für den Unterricht in Werken und in Hauswirtschaft und für vom Kanton subventionierte Kindergärten sowie für einzelne Schularten und Fächer können vom Regierungsrat haupt- oder nebenamtliche kantonale Fachinspektoren gewählt werden. Sie unterstehen dem kantonalen Schulinspektor.“

Der Kindergarten blieb eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden.

2.2. Lehrerbesoldungsgesetz

Die Subventionierung der Kindergärtnerinnenbesoldungen wird in den §§ 3 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes geregelt.

Diese lauten wie folgt:

„§ 3. Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungen und Besoldungs-Ersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf die Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

Marginale: Grundatz

§ 4. Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schularten und Unterrichtszweige 46%.

„² Die staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden werden nach einem Verteilungsschlüssel berechnet.

„³ An die subventionsberechtigten Kosten der Kindergärten und der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.

Marginale: Gesamtanteil des Staates“

Heute subventioniert der Kanton wohl die Besoldungen der Kindergärtnerinnen, nicht jedoch die Aufwendungen der Gemeinden für allfällige Studienurlaube der Kindergärtnerinnen, ebenso wenig die Kosten der Gemeinden für Transport, Unterkunft und Verpflegung. Während es sich bei den letztgenannten Kosten um sogenannte Besoldungseratzkosten handelt, sind die erstgenannten (Besoldungen und Studienurlaub) reine Besoldungskosten.

Bezüglich Subventionierung werden somit Kindergärten und Volksschule, aber auch Kindergärtnerinnen und Lehrkräfte an der Volksschule nicht gleich behandelt.

3.2. Gleiche Subventionierung wie die Volksschule

3.2.1. Inhalt dieser zweiten Forderung

Diese Forderung bedeutet, dass der Kanton an die Kindergärten die gleichen Subventionen leistet wie an die Volksschule. Wie bereits oben unter Ziffer 2.2. erwähnt, bestehen heute bezüglich Subventionierung durch den Kanton Unterschiede zwischen Kindergärten und Volksschule. Es sei an dieser Stelle auf die obgenannten Ausführungen verwiesen.

3.2.2. Was muss geändert werden?

Damit diese ungleiche Behandlung beseitigt wird, bedarf es einer Teilrevision des Volksschulgesetzes (§§ 18 und 48 VSG) einerseits und einer Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes (§§ 3 und 4 LBG) andererseits.

In § 48 VSG betreffend Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind neben den Schulen neu auch die Kindergärten zu erwähnen. § 48 VSG soll demnach neu wie folgt lauten:

„Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für Transport oder auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Kanton nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungskosten subventioniert.“

Marginale: Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten“

Diese Neufassung von § 48 VSG drängt sich übrigens auch im Hinblick auf Art. 111 der Kantonssverfassung auf (vgl. oben unter Ziffer 2.3).

Die Umsetzung der zweiten Forderung der Volksinitiative setzt ferner eine Änderung der §§ 3 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes voraus. Dieses Gesetz ist wie folgt zu ändern:

In § 3 Satz 1 sind bei der Umschreibung der Besoldungskosten neben den Lehrkräften an der Volksschule auch die Kindergärtnerinnen zu erwähnen, ebenso sind in § 4 Abs. 1 auch die Kindergärtnerinnen aufzuführen. Dafür sind in § 4 Abs. 3 die Kindergärtnerinnen zu streichen. Die zitierten Bestimmungen lauten somit neu wie folgt:

§ 3 Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten und Kosten für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungs-Ersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen.“

§ 4 Absatz 1 lautet neu wie folgt:

„Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schularten und Unterrichtszweige sowie für die Kindergärtnerinnen 46 %.“

§ 4 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

„An die subventionsberechtigten Kosten der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.“

Ergänzende Betreuung zur Familie: Die Familie ist einem starken Wandel unterworfen. Neben der traditionellen Familienform - zwei Elternteile und zwei oder mehrere Kinder - sind andere Familienformen entstanden, deren Anteil schnell gewachsen ist: die Klein-, Einkind- oder die Einelternteil-Familie. Zudem hat sich das Rollenverständnis der Frau stark verändert, und die Berufstätigkeit der Frauen ist stetig angestiegen. Die Betreuungsansprüche gegenüber dem Kindergarten sind deshalb gestiegen. Der Kindergarten versteht sich dabei als familienergänzende Betreuungsinstitution.

Verhinderung von Isolation: Das soziale Netz der Familien ist in vielen Fällen mangelhaft, manchmal fehlt es fast vollständig. Dies führt zu zunehmender Isolation, was vielen Kindern verunmöglicht, sich spontan mit andern Kindern zu treffen und im gemeinsamen Spiel vielseitige Erfahrungen zu sammeln. Oftmals behindern die Wohn- und Verkehrssituation Kinder darin, selbständig Spielplätze oder andere Kindertreffpunkte erreichen zu können. Dies erschwert den Kindern den Erwerb sozialer Kompetenzen innerhalb von Kindergruppen. Für die Ausbildung und Erweiterung sozialer Fähigkeiten sind die Kinder deshalb auf ein unterstützendes Umfeld angewiesen, in dem sie Formen des sozialen Umgangs erfahren und nachahmen und besprechen können. Langzeitstudien zeigen, dass mehrjähriges Verweilen in einem Kindergarten oder einer kindergartenähnlichen Institution das soziale Verhalten längerfristig positiv prägen.

5. Spätere Revisionspunkte im Zusammenhang mit dem Kindergarten und dem Schuleintritt

In unserer Botschaft an den Kantonsrat zur Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten „zwoi Johr bruchts“ vom 13. Mai 1996 brachten wir zum Ausdruck, dass wir gewillt und bereit sind, die Frage des zweijährigen Kindergartenobligatoriums für die Gemeinden im Rahmen der Schulstrukturen ernsthaft zu prüfen. Die Strukturkommission zur Überprüfung des Aufbaus der Schulen im Kanton Solothurn beantragt im ersten Teil ihres Schlussberichtes zum Thema Kindergarten und Schuleintritt ebenfalls ein zweijähriges Kindergartenobligatorium für die Gemeinden. Wir haben von diesem Bericht am 27. Januar 1998 zustimmend Kenntnis genommen. Die beantragten Gesetzesänderungen im Sinne der Volksinitiative stehen damit voll und ganz im Einklang mit den Arbeiten der Strukturkommission.

Wir haben es dabei offen gelassen, ob nach Abschluss der Arbeiten an den Schulstrukturen im Bereich des Kindergartens noch weitere Revisionsanliegen zu verwirklichen sind, die über die beiden Forderungen der Volksinitiative hinausgehen. So empfiehlt beispielsweise der Erziehungsrat in seiner Stellungnahme zum ersten Teil des Schlussberichtes der Strukturkommission, ein Jahr Kindergartenbesuch für die Kinder obligatorisch zu erklären. Die Strukturkommission hat zudem eine bessere Verankerung des Kindergartens im Volksschulgesetz verlangt. Diese Anliegen umzusetzen, erfordert wiederum eine Änderung des Volksschulgesetzes. Wir beschränken uns in der jetzigen Vorlage darauf, einzig und allein die beiden Forderungen der Volksinitiative gesetzgeberisch zu verwirklichen. Alle weiteren, im Zusammenhang mit dem Kindergarten und dem Schuleintritt stehenden Revisionsanliegen sollen in einer späteren Revisionsetappe realisiert werden. Es handelt sich dabei um die gesetzgeberische Umsetzung von Entscheiden der Strukturkommission, die voraussichtlich ohnehin eine grössere Revision des Volksschulgesetzes notwendig machen wird.

6. Personelle, bauliche und finanzielle Konsequenzen der Gesetzesänderungen

Die Gesetzesänderungen haben in personeller Hinsicht eine Zunahme von 9,2 Kindergärtnerinnen-Vollpensen zur Folge, das heisst, bei einer Umwandlung der einjährigen Kindergärten in altersgemischte zweijährige Kindergärten würden die Jahreslektionen der betreffenden Kindergärtnerinnen von 500 auf 684 (plus 184 Jahreslektionen) ansteigen.

Neu werden, wie erwähnt, sowohl die Kosten für Studienurlaub der Kindergartenrinnen als auch die Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für den Kindergartenbesuch vom Kanton subventioniert. Die jährlich anfallenden Subventionskosten des Kantons für Transport, Unterkunft und Verpflegung von Kindergartenkindern werden auf ungefähr 50'000 Franken geschätzt. Auch diese Kosten werden subventioniert gemäss Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen (Kantonsanteil 46 %, Gemeindeanteil 54 %).

Aufgrund der in Ziffer 7 erwähnten Übergangsregelung werden die in dieser Ziffer erwähnten Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden erst nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist in vollem Umfang entstehen.

7. Übergangsregelung

Grundsätzlich sollen die Änderungen am 1. August 1998 in Kraft treten. Wegen der geplanten Veränderungen durch strukturelle Massnahmen soll der Regierungsrat festlegen, wann die einzelnen Bestimmungen in Kraft treten. So kann beispielsweise vermieden werden, dass Kindergartenrinnen und Kindergartenrner auf den 1. August 1998 in den Genuss des Studienurlaubs kommen, dieser aber auf den 1. Januar 1999 wieder aufgehoben wird.

Bezüglich der ersten Forderung der Volksinitiative (zwei Jahre Gemeindeobligatorium) ist eine Übergangsregelung nötig. Zur Einführung des zweijährigen Kindergartenobligatoriums soll den Gemeinden eine Übergangsfrist von fünf Jahren (gerechnet ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen) eingeräumt werden. Die gleiche Übergangsfrist galt auch 1969 beim Erlass des Volksschulgesetzes für die Einführung des obligatorischen neunten Schuljahres (§ 88 VSG).

8. Schlussbemerkungen

8.1. Zur Strukturkommission

Die beantragten Gesetzesänderungen im Sinne der Volksinitiative stehen voll und ganz im Einklang mit den Arbeiten der Strukturkommission. Diese hat uns die Einführung eines zweijährigen Kindergartenobligatoriums für die Gemeinden beantragt, und wir haben davon am 27. Januar 1998 Kenntnis genommen. Die weitergehenden Anliegen der Strukturkommission werden, wie unter Ziffer 5 aufgezeigt, im Rahmen einer späteren Revision des Volksschulgesetzes realisiert.

8.2. Zur Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden

Die bisherige Trennung der Aufgabenbereiche von Kindergarten und Volksschule widerspricht einer koordinierten, ineinander greifenden Sicht der verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsstufen. Kindergarten und Primarschule sind mehr und enger zusammenzuführen und gleich zu behandeln. Mit der erwähnten Zusammenführung von Kindergarten und Volksschule wird die anstehende Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden nicht tangiert. Dem während der Kantonsratsverhandlungen vom 26. Juni 1996 geäußerten Bedenken, das zweijährige Kindergartenobligatorium für die Gemeinden tangiere die Gemeindeautonomie, ist das Argument der Chancengleichheit entgegenzuhalten. Es muss als höchst problematisch angesehen werden, dass Kindern abhängig von ihrem Wohnort der Zugang zu einem zweijährigen Kindergarten ermöglicht oder verwehrt wird. Alle Kinder im Kanton Solothurn sollten einen Rechtsanspruch auf den zweijährigen Kindergartenbesuch haben.

Beschlussesentwurf

Teilrevision des Volksschulgesetzes und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) als Folge der vom Kantonsrat angenommenen Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten "zwöi Johr bruchts"

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Januar 1998 (RRB Nr. 207)

beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969² wird wie folgt geändert:

§ 18 lautet neu:

§ 18. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während der letzten zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht zu ermöglichen.

Marginale: Kindergärten, 1. Grundsatz

Als neue Bestimmung wird eingefügt:

§ 18^{bis}.¹Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.

²Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.

Marginale: 2. Staatsbeiträge

§ 48 lautet neu:

Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für Transport oder auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Kanton nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen subventioniert.

Marginale: Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten

¹GS 90, 453; BGS 111.1

²GS 84, 361; BGS 413.111

Synoptische Darstellung der Teilrevision des Volksschulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes

Geltendes Recht

Volksschulgesetz

§ 18. ¹ Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.

² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.

Marginale: Kindergärten

§ 48. Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Schulgemeinde allfällige Kosten für Transport oder auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Staat nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen subventioniert.

Marginale: Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Lehrerbesoldungsgesetz

§ 3.) Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungen und Besoldungs-Ersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf die Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

Marginale: Grundsatz

§ 4.) Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schulartern und Unterrichtszweige 46%.

² Die staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden werden nach einem Verteilungsschlüssel berechnet.

³ An die subventionsberechtigten Kosten der Kindergärten und der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.

Marginale: Gesamtanteil des Staats

Beschlussesentwurf

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁴ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.) beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁵ wird wie folgt geändert:

§ 18 lautet neu:

§ 18. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während der letzten zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht zu ermöglichen.

Marginale: Kindergärten, 1. Grundsatz

Als neue Bestimmung wird eingefügt:

§ 18⁶.⁷ Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.

² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.

Marginale: 2. Staatsbeiträge

§ 48 lautet neu:

Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für Transport oder auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Kanton nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen subventioniert.

Marginale: Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten

II.

Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 lautet neu:

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten und Kosten für die Besoldungen der Kindergartenlehrerinnen sowie Besoldungs-Ersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schulartern und Unterrichtszweige sowie für die Kindergartenlehrerinnen 46 %.

§ 4 Absatz 3 lautet neu:

An die subventionsberechtigten Kosten der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.

III.

1. Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung.
2. Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Die Gemeinden haben innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungen den zweijährigen Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

⁴GS 90, 453, BGS 111.1

⁵GS 84, 361, BGS 413 111

⁶GS 82, 461, BGS 126 515 851.1